

CHILE

Beschluss Nr. 1284/2021. Festlegung von Kategorien für Pflanzenerzeugnisse entsprechend ihres Befallsrisikos und möglicher Auswirkungen auf die Tiergesundheit und entsprechend der Anforderungen an deren Bioqualität und der jeweiligen Kontrollmaßnahmen an der Grenze und Aufhebung des Beschlusses Nr. 3589 von 2012.

(Resolución exenta Nº: 1284/2021. Establece categorización de productos de origen vegetal, según su riesgo de plagas y potenciales efectos en salud animal y segun requisitos en su condición de organicos y medidas de control para los mismos en frontera y deroga resolución N°3.589 de 2012.)

Quelle: http://www.sag.gob.cl/

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.03.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

Beschluss Nr. 1284/2021. Festlegung von Kategorien für Pflanzenerzeugnisse entsprechend ihres Befallsrisikos und möglicher Auswirkungen auf die Tiergesundheit und entsprechend der Anforderungen an deren Bioqualität und der jeweiligen Kontrollmaßnahmen an der Grenze und Aufhebung des Beschlusses Nr. 3589 von 2012.

SANTIAGO, 03.03.2021

٠..

WURDE BESCHLOSSEN:

- Ziel dieses Beschlusses ist die Festlegung von Kategorien für Pflanzenerzeugnisse entsprechend ihres Befallsrisikos unter Berücksichtigung der verwendeten Methode und des Grads der Verarbeitung und des Verwendungszwecks. Dies schließt Waren ein, die als Tierfutter eingeführt werden. Zusätzlich wird mit diesem Beschluss festgelegt, dass zur Einfuhr bestimmte Bioerzeugnisse auf Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen zu kontrollieren sind.
- 2 Im Sinne des vorstehenden Beschlusses bedeutet:
 - **2.1 Pflanzengesundheitliche Risikokategorie 1:** Dazu gehören Erzeugnisse, die aufgrund des Grades ihrer Verarbeitung nicht mehr von Quarantäneschadorganismen befallen werden können; aus diesem Grund ist ein Pflanzengesundheitszeugnis in Bezug auf vor der Verarbeitung vorhandene Schadorganismen nicht erforderlich.
 - **2.2 Pflanzengesundheitliche Risikokategorie 2**: Dazu gehören Erzeugnisse, die verarbeitet wurden, jedoch mit Quarantäneschadorganismen befallen werden können.

In Abhängigkeit von Verarbeitungsmethode und –grad, dem Verwendungszweck für das Erzeugnis und der Erfahrungen des Dienstes aus den Inspektionen eingeführter Waren kann der SAG Anforderungen für das Pflanzengesundheitszeugnis bei bestimmten Verfahren oder Waren dieser Kategorie festlegen.

2.3 Pflanzengesundheitliche Risikokategorie 3: Dazu gehören Erzeugnisse, die nicht verarbeitet wurden, Quarantäneschadorganismen einschleppen oder verbreiten können und die für einen anderen Verwendungszweck als die Vermehrung, z. B. für den Verbrauch oder die Verarbeitung, vorgesehen sind. Es ist eine Schädlingsrisikoanalyse zur Feststellung des damit verbundenen pflanzengesundheitlichen Risikos durchzuführen.

Zu den Erzeugnissen dieser Kategorie gehören:

- a) frisches Obst
- b) frisches Gemüse
- c) frische Schnittblumen und Zweige
- d) Stängel oder Halme unter anderem für den Verbrauch
- e) unterirdische Strukturen für den Verbrauch (wie Wurzeln, Rhizome, Knollen, Zwiebeln)
- **2.4 Pflanzengesundheitliche Risikokategorie 4**: Dazu gehören Erzeugnisse, die nicht verarbeitet sind, das größte Potenzial zur Einschleppung oder Verbreitung geregelter Schadorganismen haben und deren Verwendungszweck die Vermehrung ist. Es ist eine Schädlingsrisikoanalyse zur Feststellung des damit verbundenen pflanzengesundheitlichen Risikos durchzuführen.

Zu dieser Kategorie gehört folgendes Vermehrungsmaterial:

- a) Ableger, bewurzelt oder unbewurzelt
- b) Stecklinge, bewurzelt oder unbewurzelt
- c) unterirdische Strukturen (Wurzeln, Rhizome, Knollen, Zwiebeln und andere)
- d) Material für die Mikrovermehrung
- e) Pflanzen
- f) in-vitro Pflanzen
- g) Pollen
- h) Äste und Zweige
- i) Samen
- j) Stängel, Halme und so weiter
- k) und sonstiges pflanzliches Vermehrungsmaterial (zum Beispiel Myzel oder Pilzsporen)
- 2.5 Methode und Grad der Verarbeitung vor der Ausfuhr: beziehen sich auf das/die Verfahren, mit dem/denen versucht wird, ein Erzeugnis für verschiedene Zwecke zu verändern und das sich auf mit dem Erzeugnis verbundene Schadorganismen und damit auf die Wahrscheinlichkeit, dass dieses besagte Schadorganismen trägt, auswirken kann. In Abhängigkeit von der Methode und dem Grad der Verarbeitung lassen sich die Erzeugnisse in drei Gruppen unterscheiden:

- a) so weit verarbeitet, dass das Erzeugnis, nicht mehr von Schadorganismen befallen werden kann:
- b) so weit verarbeitet, dass das Erzeugnis noch von Schadorganismen befallen werden kann;
- c) nicht verarbeitet.
- **2.6 Verwendungszweck für das Erzeugnis**: ist der erklärte Zweck, für den die Ware eingeführt wird. Sie kann für folgendes verwendet werden:
- a) Aussaat oder Anpflanzen;
- b) direkter Verbrauch (durch Mensch oder Tier) und andere Zwecke (Kunst-, Ziergegenstände);
- c) Verarbeitung oder industrielle Verwertung für unterschiedliche Zwecke.
- **2.7** Im Sinne dieses Beschlusses werden die Termini geregelter Artikel, Ware und Erzeugnis synonym verwendet.
- 3. Die folgenden Verfahren, die der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 1 entsprechen, brauchen dem Dienst nicht zur Stellungnahme vorgelegt werden, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die für Futtermittel bestimmt sind, oder Erzeugnisse mit Bio-Qualität.

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
1	Nebenerzeugnisse des Sägens	Sägespäne, Sägemehl
1	Sägen und Rösten, Sägen und Trocknen (für die Wein- oder kulinarische Industrie)	Fässer, Fassdeckel, Fassdauben für den önologischen Gebrauch und Holzbottiche
1	Schnitzeln und Rösten oder Schnitzeln und Trocknen (für die Weinindustrie)	Schnitzel für den önologischen Gebrauch
1	Haltbarmachen in Konserven	z. B. Früchte, Gemüse, Getreide, Pilzen (Champignons), Palmenherzen, Kapern in Dosen
1	Verkohlen	Holzkohle oder Briketts
1	Nebenerzeugnisse des Hobelns von Holz	Holzwolle, Holbelspäne
1	Kochen oder Vorgaren	Verschiedenes Obst, Gemüse, Getreide

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
1	Kochen und Hacken, Schneiden oder Zerkleinern	Obst, Gemüse, Getreide und anderes
1	Konzentrieren	 Konzentrierte Gemüsebrühen in halbflüssiger oder dickflüssiger Darreichungsform, die nach Zugabe von Wasser getrunken werden dehydrierte Gemüsebrühen, die granuliert, pulverisiert oder gemahlen in Form von Würfeln, Tabletten oder Paste dargereicht werden und durch Zugabe von Wasser nach dem auf dem Etikett angegebenen Verfahren zubereitet werden.
1	Kandieren	Trockenfrüchte, Früchte dehydriert, Getreide, Gemüse, Insekten und anderes
1	Schälen, Ofentrocknen, Fügen und Kleben und Pressen	Sperrholzplatten (Sperrholz oder PLYWOOD), Möbel ganz oder teilweise und andere Gegenstände teilweise aus solchen Platten hergestellt.
1	Trocknen und Reiben oder Mahlen	Gewürze zum Würzen (Paprikapulver, Kreuzkümmelpulver, Zwiebelpulver u. s. w.) und Gemüse (Petersilienpulver) und anderes
1	Dehydrieren und Reiben oder Mahlen	Kakaopulver, Kaffee, Mehle, Schrote, (aus verschiedenen Getreiden, Ölfrüchten, Leguminosen und anderen), Griese und andere Pflanzen.
1	Dehydrieren und Häckseln oder Trocknen und Häckseln	Tee (einschließlich Früchtetee), Kräuterinfusionen, Matetee, Trockenfrüchte (Kokosraspeln), Gemüse und anderes
1	Sterilisieren	abgepackte Suppen, Säfte

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
1	Extraktion	Extrakte, Fruchtpektin, hydrolisierte Pflanzenproteine, mineralische Pflanzenextrakte, Sojalecithin und Stärke (von Kartoffel, Weizen, Mais, Maniok)
		Zucker, Inulin, Essenzen, Gummi, Säfte, Lacke, Harze, Gluten, Cremes, Melasse, Pflanzenöle, Pflanzenfette, außer die Erzeugnisse, die für Futtermittel verwendet werden
1	Expandieren	Getreidekörner (Hafer, Mais, Weizen, Reis und Quinoa), Flakes, Flocken, Tabak und anderes
1	Expeller	Expeller von verschiedenen Körnern, Keimen und Pflanzen (Aprikose, Schwarzkümmel, Borretsch, Haselnuss, Granatapfel, Walnuss, Mandel, Weizen, Sojabohne, Baumwolle, Mais, Kopra, Sesam, Kürbis, Flachs, Sonnenblume und anderem).
1	Fermentieren	Fruchtpülpe (mit oder ohne Samen), Obst und Gemüse, Getreide, verarbeiteter Tabak (Zigaretten, Zigarren, abgepackter Pfeifentabak), fermentierter Tee, fermentierter und gemälzter Weizen, fermentierte Weizenkeime und anderes
1	Gefriertrocknen	Getreide, Obst, Gemüse und anderes
1	Mikronisierung	Fein pulverisierte Lebensmittel wie Getreide, Samen für die Ölgewinnung und Hülsenbrückte und Vorverarbeitung von Kakao
1	Pasteurisieren	Säfte, Pülpe, Nudeln und anderes
1	Kämmen, Kardieren, Bleichen und Sterilisieren	Baumwolle und Baumwollbinden, Baumwollgarne für die industrielle Verwendung, Mopps, Wischmopps und anderes

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
1	Pelletieren	Pflanzenpellets (Soja, Mais, Sonnenblume) außer solche die für Futtermittel verwendet werden
1	Vorfrittieren und Einfrieren	Gemüse wie vorfrittierte Kartoffeln oder Herzoginkartoffeln, vorfrittierte Zwiebeln und anderes
1	Pressen (Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse forstlichen Ursprungs)	Korken (Korkstopfen, Platten, Untersetzer, Tischsets, Tabletts, Schuhe, Fußböden), Holzpellets
1	Haltbarmachen in Flüssigkeit	Obst und Gemüse (mit oder ohne Schale/Samen) in Sirup eingelegt, eingelegt oder konserviert in Öl, Essig, Zitronensäure und anderem
1	Fruchtentmarken	Zellulose, Obst und Gemüse (Marmeladen, Soßen, Ketchup)
1	Salzen	Getreide, Obst und Gemüse
1	Sublimieren	Früchte
1	Schwefeln	Obst und Gemüse
1	Färben	Pflanzenfasern, gefärbt mit natürlichen oder synthetischen Farben (Wolle, Baumwolle, Hanf, Sisal und anderes)
1	Rösten	gemahlener Kaffee (normal oder entkoffeiniert), Bohnen (Kakao, Kaffee)
1	Rösten und/oder Salzen	Trockenfrüchte (Mandeln, Pistazien, Erdnüsse, Haselnüsse, Cashewnüsse, Walnüsse) unabhängig davon, ob sie getrocknete oder dehydrierte Früchte in Stücken enthalten
1	Häckseln, Fügen oder Kleben und Pressen	Spanplatten (geklebt, OSB), Faserplatten (Trupan, Hartfaserplatten, MDF, HDF) und schwimmende Fußböden und Möbel, die vollständig oder teilweise aus diesen Platten

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
		bestehen; anderes wie Briketts, Ziergegenstände
1	Erhitzen oder Quellen mit Dampf oder Heißwasser, Schälen und künstliches Trocknen	Holzfurnier
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Pflanzenfasern	Fußmatten, Teppiche und Espadrilles aus Pflanzenfasern, Hüte, Mützen, Körbe, Taschen und andere Artikel aus Pflanzenfasern
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Arbeitsgeräten, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Hämmer, Äxte, Schaufeln, Hacken, Spitzhacken, Dreibeine, Besenstiele, und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Sportartikeln, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Tennisschläger, Tischtennisplatten, Taca-Taca-Tische, Billardtische, Billardqueues, Luftgewehre oder Schusswaffen mit Holzkolben, Bögen, Skateboards, Skier und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Sanitärartikeln, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Toilettendeckel, Toilettensitze, Bürsten, Seifenschalen und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Küchenutensilien, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Besteck, Tabletts, Zangen, Spachtel oder andere Küchenutensilien
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Ziergegenständen, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Spieluhren, Lampen, Wanduhren, Bilderrahmen, Gemälde und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Schmuck, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Ringe, Ohrringe, Armbänder, Knöpfe, Halsketten und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Haushaltswaren, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Kleiderbügel, Wäscheklammern, Schuhlöffel, Streichhölzer und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Schreibwarenartikeln, die	Modellbauholz, Eisstiele, Lineale, Winkel und Winkelmesser aus Holz,

Chile, Beschluss 1284/2021

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
	vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Holzstifte, Pinzetten, Bleistifthalter, Tafeln, Federmäppchen und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu medizinischem Zubehör, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Spatel, Holzkochspatel, Bürsten und andere orthopädische Artikel,
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Musikinstrumenten, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Gitarren, Schlagzeuge, Schlagzeugstöcke, Klaviere und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Spielzeug, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Fahrräder, Wippen, Lernspiele, Puzzles, Schach und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Gardinenzubehör, die vollständig oder teilweise aus Holz bestehen	Bügel, Vorhanghalterungen, Stangen, Endstücke und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Möbeln mit gepolstertem Holzgestell oder gepolsterten Holzlehnen oder mit einem Bezug aus Pflanzenfasern	Liegen, Sessel, Futons, Sofas, Schlafsofas, Betten, Matratzen und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Holzmöbeln aus verarbeitetem Holz (gehobelt und gestrichen, gebeizt oder lackiert)	Tische, Stühle, Möbel, Schreibtische und anderes
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Türen, Fenstern, Türrahmen oder Fensterrahmen aus verarbeitetem Holz	Türen, Fenster, Tür- oder Fensterrahmen aus bearbeitetem Holz (gehobelt, gestrichen, gebeizt oder lackiert).
1	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Bambustextilfasern	Tischsets, Körbe, Handtücher und anderes

4. Die folgenden Methoden, die der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 2 entsprechen, werden in 3 Gruppen in Abhängigkeit von der pflanzengesundheitlichen Maßnahme des Dienstes aufgrund seiner Bewertung unterschieden. Bei Erzeugnissen, die für Futtermittel bestimmt sind, sowie bei Erzeugnissen in Bio-Qualität wird nach den entsprechenden spezifischen Vorschriften verfahren.

4.1 Verfahren, für die nur eine Dokumentenkontrolle benötigt wird:

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
2	Dämpfen oder Extrusion	Nicht keimfähige Sojakörner
2	Tieffrieren und Ultratieffrieren	Früchte, Gemüse, zarte Körner, zarte Hülsenfrüchte, Knollen, Wurzeln, Zwiebeln, Pilze und andere essbare unterirdische Strukturen (ganz oder in Stücken).
2	Ofentrocknen, Fügen oder Kleben und Pressen	Holzbretter (Zinkenverbindungen, Lehren) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Leimbinder, Möbel und anderes)

4.2 Verfahren, für die eine Dokumenten- und eine Nämlichkeitskontrolle benötigt wird:

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
2	Schälen	Platten
2	Schälen und Polieren	Körner von: Reis, Sesam, Quinoa, Sonnenblume, Kürbis und andere Körner
2	Dehydrieren	Obst und Gemüse, Schnittblumen, Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen und Körner)
2	Imprägnieren (Landwirtschaft)	Blumen, Pflanzen und Blätter, in Glyzerin oder konserviert (dazu gehört nicht imprägniertes Holz)
2	Mälzen	Körner gemälzter Gerste
2	Streichen, Lackieren oder Beizen	Kunstgegenstände aus Pflanzenfasern, Körnern, Schnittblumen
2	Einweichen	Früchte
2	Verarbeitung mit mehreren Methoden zu Pflanzenfasern (Trocknen, Rösten, Zerkleinern, Schreddern, Schichten und anderes)	Verarbeitete Pflanzenfasern (Sisal, Kalmus, Rattan, Flachs und anderes)

2	Verarbeitung mit mehreren Methoden	Bambusrohr, Türen, Fenster, Möbel
	zu Erzeugnissen , die teilweise oder	oder Gegenstände, die teilweise oder
	vollständig aus Bambus, der laminiert	vollständig aus Bambusplatten oder
	ist, oder mit einer Dicke von weniger	Bambus mit einer Dicke von weniger als
	als 6 mm bestehen	6 mm bestehen

4.3 Verfahren, für die eine Dokumenten- und pflanzengesundheitliche Kontrolle und ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt werden und die geregelt sind oder für die pflanzengesundheitliche Anforderungen bestehen:

Risiko- kategorie	Verfahren	Mögliche Erzeugnisse
2	Sägen, Ofentrocknen oder Lufttrocknen (oder natürlich)	Holzbretter, nur geschnitten mit einer Dicke von mehr als 6 mm, Holzbohlen, Schwellen und Balken, Pfosten, Pfähle, Pfetten, Stangen und Pflöcke
2	Schnitzeln (kein weiteres Verfahren)	Holzschnitzel grün
2	Trocknen (Landwirtschaft)	Obst (Rosinen, Pfirsich), Gemüse, Kräuter, Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen), Schnittblumen, Pflanzenfasern, Rinde für den Verbrauch oder Zierzwecke
2	Lufttrocknen (Forst)	Bambusrohr und Artikel, die teilweise oder vollständig aus Bambus bestehen, und mit einer Dicke von mindestens 6 mm
2	Dehydrieren oder Trocknen	Körner (außer nicht keimfähiges Soja)
2	Imprägnieren oder chemisches Druckimprägnieren (Forstwirtschaft)	Pfosten, Pflöcke, Schwellen, Balken, Pfette, Pfähle, Bambusrohr
2	Zerkleinern	Körner
2	Teilen oder Hacken	Obst und Gemüse, frisch oder getrocknet
2	Pressen (Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs)	Pressbaumwolle, weder kardiert noch gekämmt, als Watte ganze Tabakblätter
2	Spalten (Forstwirtschaft) und Entrinden	Rundholz und Holzpfosten

- 5. Erzeugnisse, die Ergebnis der Verfahren gemäß Kategorie 2 sind, oder Erzeugnisse der Kategorien 3 und 4 sind dem SAG an der zugelassenen Einlassstelle für die Durchführung des jeweiligen Einfuhrverfahrens vorzuführen. Das gleiche Verfahren gilt für Erzeugnisse, die Ergebnis der Verfahren gemäß Kategorie 1 sind und für Futtermittel für V°B°-Tiere oder für Nahrungs- und Futtermittel in Bio-Qualität bestimmt sind.
- **6.** Für Erzeugnisse, die Ergebnis der Verfahren gemäß Kategorie 2 Punkte 4.1 und 4.2 dieses Beschlusses sind, kann der SAG bei der zuständigen Behörde des Ursprungslandes Angaben über die zur Gewinnung des Erzeugnisses verwendeten Methode und zum Grad der Verarbeitung beantragen.
- 7. Um das Risiko der geregelten Schadorganismen feststellen und pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Erzeugnisse der Kategorien 2, 3, und 4 festlegen zu können, stützt sich der Dienst auf eine Schädlingsrisikoanalyse.
- 8. Erzeugnissen der Kategorien 3 und 4 sowie der Kategorie 2 (gemäß den Bestimmungen des Punktes 4.3) ist bei Ankunft im Staatsgebiet ein Pflanzengesundheitszeugnis oder gegebenenfalls ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- bzw. Herkunftslandes ausgestellt wurde, beigefügt. Die Erzeugnisse müssen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen der geltenden Vorschriften und maßgeblichen Beschlüsse des SAG einhalten.
- 9. Sonstige geregelte Gegenstände, die in den vorgenannten Kategorien nicht berücksichtigt sind und deren Einfuhr ein pflanzengesundheitliches Risiko der Einschleppung und Ansiedlung geregelter Schadorganismen birgt, müssen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen der maßgeblichen Beschlüsse des SAG einhalten.
- 10. Die Liste der Erzeugnisse, die Ergebnis der Methoden gemäß den Kategorien 1 und 2 sind, dienen der Orientierung und Bezugnahme, da das Verfahren bestimmend für die Einordnung der oben genannten Kategorien ist.
- 11. Wenn der Interessent Zweifel bezüglich des Verfahrens, dem sein Erzeugnis unterzogen wurde, hat, sollte er sich an den Dienst wenden, und entsprechend der vorgelegten Dokumente wird der/die SAG-Inspektor/-in an der zugelassenen Einlassstelle das Verfahren für die Ware bewerten und einordnen und entsprechend den Vorschriften dieses Beschlusses vorgehen.
- 12. Waren pflanzlichen Ursprungs, die als Futtermittel eingeführt werden, sind dem SAG am der zugelassenen Einlassstelle vorzustellen, um die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften im Bereich Tierhaltung zu prüfen.
- 13. Waren pflanzlichen Ursprungs, die als Nahrungs- oder Futtermittel mit Bio-Qualität eingeführt werden, ob als Fertigerzeugnis, Rohstoff oder als Schüttgut, sind dem SAG am der zugelassenen Einlassstelle vorzustellen, um die Einhaltung der entsprechenden maßgeblichen Vorschriften zu prüfen.
- 14. Der SAG hat die Befugnis, zusätzliche Angaben für die Einordnung des Erzeugnisses in eine Risikokategorie anzufordern oder die Durchführung der Nämlichkeitskontrolle der Waren anzufordern, wenn aus den Dokumenten nicht eindeutig hervorgeht, welcher Methode es zuzuordnen ist und wie der Zustand der vorgeführten Ware ist, und kann die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Untersuchung einer Sendung festlegen.

- 15. Jedes neue Verfahren, das in die Liste der zugelassenen Verfahren aufgenommen werden soll, muss beim Dienst beantragt werden, damit sie bewertet und die entsprechende Risikokategorie festgelegt werden kann. Die Beschreibung der Verfahren zu den Kategorien 1 und 2 ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.
- 16. Die mit der Einfuhr beauftragten Fachleute an den zugelassenen Einlassstellen haben die Befugnis, zu beurteilen, ob die Verfahren, denen eine Ware unterzogen wurde, den genehmigten Verfahren entsprechen; falls dies nicht der Fall ist, gehen sie vorschriftsgemäß vor.
- 17. Verletzungen der Bestimmungen dieses Beschlusses werden entsprechend der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft, der Verordnung PRA Nr. 16 von 1963 über Tiergesundheit und –schutz, des Gesetzes Nr. 20089 und des Gesetzes Nr. 18755 des Dienstes geahndet.
- 18. Der Beschluss Nr. 3589 von 2012 zur Festlegung von Kategorien für Erzeugnisse entsprechend ihres Befallsrisikos wird aufgehoben.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

HORACIO BÓRQUES CONTI NATIONALDIREKTOR DIENST FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

Anhänge

Anhang Risikokategorien*

_

^{*} Anmerkung des JKI: Der Anhang liegt nicht vor.